



Stadt Freinsheim
Bürgersaal
„Von-Busch-Hof“



Benutzungs- und Kostenordnung in der Fassung vom 01. Januar 2021

1. Präambel

- 1.1 Das Anwesen mit dem ihm zugeordneten Nebenräumen und Einrichtungen steht allen örtlichen Vereinen, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Freinsheim zur Benutzung zur Verfügung. Soweit es der Benutzungsplan zulässt, kann auch die Benutzung durch auswärtige Personen und Körperschaften gestattet werden.
- 1.2 Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennen benutzungsberechtigte Personen die vorliegende Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen durch ihre Unterschrift unter den Mietvertrag zu dieser Benutzungsordnung an. Bestandteil des Mietvertrags sind die Benutzungsordnung und das Abnahmeprotokoll.
- 1.3 Das Hausrecht im von-Busch-Hof übt der Stadtbürgermeister, in dessen Abwesenheit üben die Beigeordneten der Stadt Freinsheim das Hausrecht aus. Der Stadtbürgermeister bzw. die Stadtbeigeordneten können einen Beauftragten (z.B. Hausmeister) einsetzen. Dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Antrags- und Zuweisungsverfahren

- 2.1 Anmeldungen für die Benutzung sind bei „Freinsheim Touristik e.V.“, Hauptstraße 2, 67251 Freinsheim vorzunehmen, Tel-Nr. 06353-989294, E-Mail: info@verkehrsverein-freinsheim.de.
Öffnungszeiten: Mo-Fr 10-16 Uhr, April-Okt Sa 10-14 Uhr, Sep-Okt Fr bis 18 Uhr.
- 2.2 Der Termin wird verbindlich in den Belegungsplan eingetragen. Der Benutzer erhält innerhalb einer angemessenen Frist einen vorausgefüllten Mietvertrag, der von ihm z. B. mit Bankdaten zu ergänzen und zu unterschreiben ist.
- 2.3 Die Mietverträge müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung an den Benutzer, von diesem an Freinsheim Touristik e.V., Hauptstr. 2, 67251 Freinsheim zurückgesandt sein, andernfalls erlischt die Reservierung.
- 2.4 Bei mehreren Buchungsanmeldungen für denselben Termin erfolgt die Zuteilung nach der Reihenfolge des Antragseingangs. (1.1 bleibt davon unberührt!)

3. Nutzungsentgelte

- 3.1 Die Entgelte für den Von-Busch-Hof werden in der Anlage 1 festgesetzt. Diese Anlage ist Teil der Benutzungs- und Kostenordnung.
Mit dem Tag der Anmietung sind folgende Zeiten abgegolten – am Veranstaltungstag ab 11 Uhr und am Folgetag bis 10 Uhr.
- 3.2 Im Nutzungsentgelt ist die Nutzung des Innenhofes des Von-Busch-Hofes nicht inbegriffen. Eine solche Innenhofnutzung ist mit dem Betreiber des Restaurants „Von-Buschhof“ separat zu vereinbaren.
- 3.3 Bei Um- bzw. Abbestellungen von reservierten Arrangements werden in Rechnung gestellt:
 - 3.3.1 bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin: keine Kosten
 - 3.3.2 29 bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 50% der vereinbarten Arrangements

3.3.3 13 bis 00 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 80% der vereinbarten Arrangements

4. Pflichten des Mieters

- 4.1 Benutzern wird für die Zeit der Benutzung ein Türschlüssel überlassen. Der Benutzer ist persönlich für die Öffnung und Schließung der Räumlichkeiten verantwortlich.
Voraussetzung für die Überlassung eines Schlüssels ist ein von beiden Vertragspartnern unterschriebener Vertrag und der Nachweis der Zahlung von Miete und Kautions.
Die Benutzer kontaktieren den Beauftragten der Stadt Freinsheim, welcher ihnen von Freinsheim Touristik e.V. benannt wird. Von diesem erhält er die Schlüssel, den Ansprechpartner für die Bühnentechnik und das Abnahmeprotokoll.
Die Schlüssel für den Bürgersaal „Von-Busch-Hof“ sind nach der Veranstaltung dort wieder abzugeben. Kommt der ausgehändigte Schlüssel abhanden, haftet der Mieter in vollem Umfang für den Austausch der Zylinder und Schlüssel. Kosten hierfür € 250,--.
- 4.2 Benutzer haben für die sachgerechte Aufstellung der erforderlichen Bestuhlung Sorge zu tragen. Dasselbe gilt für das Aufräumen nach der Veranstaltung und den Rücktransport des Mobiliars an seinen Lagerplatz.
Die Benutzer verpflichten sich zur pfleglichen Behandlung der überlassenen Einrichtung. Dies darf nicht verändert werden; die Räumlichkeit ist in demselben Zustand zu hinterlassen, in dem sie vorgefunden wurde. Sämtliche Sicherheitshinweise sind zu beachten.
Die Stühle im Von-Busch-Hof sind nur mit der blauen Sackkarre zu transportieren. Die Tische sind einzeln zu tragen und dürfen nicht über den Parkettboden gezogen werden. Benutzte Tische sind vor dem Abbau feucht zu reinigen. Die Tischplatten sind nach unten und getrennt von den Zwischenplatten zu stapeln (siehe Abnahmeprotokoll und Bildmaterial).
Die Bistro-Tische sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in den Abstellraum oberhalb des Bürgersaales zurück zu räumen.
- 4.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Fluchttür vor Beginn der Veranstaltung aufzuschließen. Nach Veranstaltungsende ist vom Mieter sicherzustellen, dass die Fluchttür wieder verschlossen wird. Die Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.
Aus Sicherheitsgründen müssen die beiden hölzernen Scheunentore (Fluchtweg!) des Bürgersaals bei jeder Veranstaltung geöffnet sein.
- 4.4 Die Zufahrtswege und der Innenhof dürfen nur zum Ent- und Beladen benutzt werden. Das Abstellen (Parken) von Fahrzeugen im Innenhof ist untersagt.
- 4.5 Alle benutzten Räume sind **besenrein zurückzugeben**. Die **Theke** ist feucht zu **reinigen**. Anfallender **Müll ist vom Benutzer selbst zu entsorgen**.
- 4.6 Um den Holzfußboden des Saales nicht zu beschädigen, ist die bewegliche Treppe zur Bühne beim Verschieben anzuheben und nicht über den Boden zu ziehen. Eventuell angebrachte Markierungs- und Fixierungs-Klebestreifen sind nach Gebrauch restlos zu entfernen.
Die Terrakotta-Töpfe auf der Bühne sind von mindestens zwei Personen anzuheben und nicht über den versiegelten Boden zu ziehen.
Der Flügel auf der Bühne darf nur auf den Transportrollen bewegt werden. Sein Herunterheben von der Bühne ist strengstens untersagt. Auf dem Flügel bzw. dessen Schutzhülle dürfen keine Gläser oder sonstige Gegenstände abgestellt oder abgelegt werden. Die Benutzung des Flügels ist nicht Bestandteil der Vermietung.

5. Haftung des Mieters

- 5.1 Die Benutzung der Räume und Einrichtung erfolgt auf Risiko und eigene Gefahr der Benutzer. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben. Gleiches gilt auch für die Ansprüche Dritter.
Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer nach § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass unbeteiligte Personen (Nachbarn etc.) durch die Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten

nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Das heißt, in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie zwischen 22:00 und 06:00 Uhr darf der Lärmpegel Zimmerlautstärke (40 Dezibel) nicht überschreiten.

Bei Zuwiderhandlung muss mit rechtlichen Konsequenzen (Anzeige) und Einbehalten einer im Ermessen festzulegenden Teilsumme der Kautions gerechnet werden.

- 5.3 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Innenhof der Einrichtung ist aus feuerpolizeilichen Gründen in der gesamten Altstadt gesetzlich verboten. Hierzu gibt es auch keine Ausnahmegenehmigungen.

Auch hier muss bei Zuwiderhandlung mit rechtlichen Konsequenzen (Anzeige) und Einbehalten einer Teilsumme der Kautions gerechnet werden.

6. Kautions

- 6.1 Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Abnahme durch den Beauftragten der Stadt und dessen Bestätigung der einwandfreien Übergabe dem Benutzer zurückerstattet.
- 6.2 Bei festgestellten Schäden oder Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann, je nach Schwere der Schäden, die Kautions oder ein angemessener Teil davon einbehalten werden. Ansonsten erfolgt die Rückzahlung der Kautions 14 Tage nach der Benutzung der Räumlichkeiten.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Nach den Bestimmungen des NRSg (Nichtraucherschutzgesetz) besteht für die Einrichtungen der Stadt Freinsheim ein absolutes **Rauchverbot**. Dies gilt auch bei der Überlassung der Einrichtungen an Dritte (sogen. „geschlossene Gesellschaften“).
- 7.2 Seit dem 01.02.1983 ist die Stadt Freinsheim für den Von-Busch-Hof nach dem Gaststättengesetz konzessioniert. Bei privaten Veranstaltungen ist die Einholung einer Gaststättenerlaubnis nicht erforderlich. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss eine Gaststättenerlaubnis vom Veranstalter beantragt werden.
- 7.3 Der Bezug von Waren und Dienstleistungen (z.B. Wein, Sekt, Saalschmuck) soll bevorzugt bei Freinsheimer Betrieben erfolgen.
- 7.4 Hinweis: Die Benutzer sind selbst für eine evtl. erforderliche Anmeldung bei der GEMA-verantwortlich.

Inkrafttreten:

Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung wird hiermit aufgehoben.

Die vorliegende neue Benutzungs- und Kostenordnung tritt ab 01. Januar 2021 in Kraft.

Freinsheim, 30.07.2020



Willi Simon
Stadtbeigeordneter

Redaktionelle Anmerkung:

Im Wortlaut des Textes der Benutzungs- und Kostenordnung der Stadt Freinsheim wird aus Gründen der Textökonomie bewusst auf eine explizit gendergerechte Sprache verzichtet. Alle männlichen Sprachformen implizieren per se auch die weiblichen.



Stadt Freinsheim
Bürgersaal
„Von-Busch-Hof“



Anlage 1: Mietpreisliste in der Fassung vom 01. Januar 2021

Alle genannten Preise sind Tagespreise.

Miete	€ 600,-- (incl. Reinigung WC / Thekennutzung und NK)
Miete (mehrtägig) ab dem ersten Tag	€ 400,-- (incl. Reinigung WC / Thekennutzung und NK) <small>Bei einer Untermietung entfallen die Vergünstigungen bei mehrtägiger Vermietung</small>
Tagungsgebühr	€ 600,-- (incl. Reinigung WC / Thekennutzung und NK)
Einmalige Kautions	€ 400,-- pro Veranstaltung

Bei ortsansässigen Vereinen und Parteien wird bei der Nutzung

- des Spitals
- des Kelterhauses (Retzeranwesen)
- der Remise (Retzeranwesen)
- des Von-Busch-Hofs

für insgesamt zwei Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres keine Nutzungsgebühr erheben. Es ist lediglich eine Nebenkostenpauschale in Höhe von € 150,-- pro Tag zu entrichten. Jede weitere Veranstaltung unterliegt den regulären Mietpreisen.

Ausnahmen

Hier wird grundsätzlich keine Nutzungsgebühr erhoben, jedoch pro Tag eine Nebenkostenpauschale von € 150,--:

- Von-Busch-Hof-Konzertant e.V.
- Kulturverein der Freinsheim e.V.
- Musikschule Freinsheim e.V.
- Musikverein Bobenheim am Berg.

Puppentheater: Hier wird eine Pauschale pro Veranstaltung von € 50,-- erhoben.

Für die Institutionen der Verbandsgemeinde Freinsheim (incl. Schulen, Kindergärten, Haus der Jugend) fallen grundsätzlich weder Nutzungsgebühren noch Nebenkostenpauschalen an.